



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um als Ausbilder tätig werden zu können?

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird als Ausbilder bezeichnet, wer die Ausbildungsinhalte einer Ausbildung in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt und die Eignungsanforderungen erfüllt. Ein reines Begleiten von Auszubildenden reicht hierfür nicht aus, vielmehr müssen die Ausbilder für die Bereiche Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung zuständig und verantwortlich sein.

In Deutschland muss im Rahmen der betrieblichen Ausbildung, der so genannten dualen Ausbildung, in jedem ausbildenden Betrieb ein Ausbilder nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) tätig sein, der sowohl Ansprechpartner für die Auszubildenden als auch für die Ausbildung verantwortlich ist.

Für bestehende bzw. beginnende Ausbildungsverhältnisse in der Zeit vom 1. August 2003 bis einschließlich 31. Juli 2009 waren die Ausbilder nach § 7 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom Nachweis der Ausbilderprüfung befreit.

Mit Wirkung zum 1. August 2009 ist wieder der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung zu führen. Die am 21. Januar 2009 erlassene Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) ist im Vergleich zu der vorherigen Verordnung von 1999 inhaltlich und strukturell überarbeitet worden und gilt für alle Ausbildungsbetriebe, mit Ausnahme der Ausbildungen, die im Bereich der Freien Berufe stattfinden.

Entsprechende Ausbildereignungssprüfungen können bei den zuständigen Industrie- und Handelskammern (IHK) abgelegt werden.

Zukünftig darf aber nicht "jeder" nach dem Bestehen der AEVO-Prüfung auch tatsächlich sofort ausbilden, denn das BBiG fordert auch weiterhin im § 30 Abs. 2 die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die persönliche Eignung. Die bestandene AEVO-Prüfung ist nicht mehr automatisch der sog. Ausbilderschein, sondern ein Nachweis von mehreren, die erbracht werden müssen.

Alle "Alt"-Ausbilder sind auch zukünftig vom Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung befreit. Natürlich nur, wenn keine Beanstandungen aufgetreten sind und keine Auflagen erteilt wurden. Als „Alt“-Ausbilder für unsere Ausbildungsberufe bezeichnet man diejenigen, die vor März 1999 bereits als Ausbilder tätig waren und mindestens ein Studium im gehobenen Dienst abgeschlossen haben. Weiterhin zählen hierzu die o.g. Ausbilder, die im Zeitraum 1. August 2003 bis einschließlich 31. Juli 2009 als Ausbilder tätig waren und weiterhin tätig sind.

Der Nachweis im Sinne der AEVO kann auch durch den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsprüfung zur/zum Verwaltungsfachwirt/in und der AdA-Prüfung „Ausbildung der Ausbilder“ an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Kehl und Ludwigsburg nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die Meister oder Fachwirte, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung diesen Nachweis geführt haben.